

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG a.F. für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG a.F.

Bekanntmachung einer Feststellung vom 11.02.2019
SenUVK – II D 104 – 6793/06.03-00005
Telefon: 9025-2087 oder 9025-0, intern 925-2087

Bauvorhaben für das Wasserwerk Tegel auf dem Grundstück Baumwerder (Insel)

Bohrung von Ersatzbrunnen für die Brunnen 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 der Galerie Baumwerder sowie Rückbau bzw. Verfüllung der Altbrunnen und notwendige Umschlüsse sowie begleitende Aufschlussbohrungen im Fassungsbereich und der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Tegel

Mit Antrag vom 15.02.2017, zuletzt ergänzt am 06.05.2019 beantragten die Berliner Wasserbetriebe wasserbehördliche Befreiungen von Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung Tegel zur Durchführung der o. g. Maßnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Verfahrens wurde vorab nach § 3a in Verbindung mit Nummer 13.4 der Anlage 1 des UVPG a.F. für die Maßnahme eine Vorprüfung nach § 3c UVPG a.F. vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG a.F. wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom beantragten Vorhaben gehen Wirkfaktoren aus, die insbesondere während der Bauphase zu Auswirkungen auf Schutzgüter nach UVPG a.F. sowie auf streng geschützte Arten und Schutzgebiete führen können. Auf Grund der Zeitdauer der Maßnahme sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sowohl in den naturschutzrechtlichen Genehmigungen als auch in der wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzt werden, überschreiten die Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle gemäß § 3c UVPG a.F. nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannten Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Zimmer 3.008, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- | | |
|-----------|--|
| UVPG-Bln | Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222) |
| UVPG a.F. | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, hier in der Fassung vom 24. Februar 2010 |
| WSchGebVO | Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Tegel (Wasserschutzgebietsverordnung Tegel) vom 31. August 1995 (GVBl. S. 579) |